

Synoptische Darstellung

Änderungen in **Fettdruck** und mit ~~Streichungen~~

Originalfassung	Geänderte Fassung
Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)	Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)
§§ 1 bis 6 (unverändert)	
<p>§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 21:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können bei Verstößen auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin zwangsweise entfernt werden. (2) Die Auf- und Abbauzeiten für Lichtmess-, August-, Weihnachts- und Christbaummarkt werden per Bescheid geregelt. (3) Während der Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</p>	<p>§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 21:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können bei Verstößen auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin zwangsweise entfernt werden. Spätestens um 21:00 Uhr müssen die Aufräumarbeiten am Marktplatz beendet und die Verkaufseinrichtung geschlossen sein. Verkaufsstände des Wochenmarktes dürfen über Nacht auf dem Marktplatz stehen bleiben, sofern der Standinhaber/die Standinhaberin am nächsten Tag ebenfalls öffnet. Am Samstag, vor Feiertagen und im Einzelfall auf Anordnung der Stadt Erlangen müssen nach Verkaufsende alle Verkaufsstände des Wochenmarktes abgebaut und vom Marktplatz entfernt werden. Bei Verstößen können auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin die Verkaufseinrichtungen zwangsweise entfernt werden. (2) Die Auf- und Abbauzeiten für Lichtmess-, August-, Weihnachts- und Christbaummarkt werden per Bescheid geregelt. (3) Während der Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</p>
<p>§ 8 Verkaufseinrichtungen (1) Als Verkaufseinrichtungen bei Wochenmarkt, Lichtmess- und Augustmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden.</p>	<p>§ 8 Verkaufseinrichtungen (1) Als Verkaufseinrichtungen bei Wochenmarkt, Lichtmess- und Augustmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden.</p>

- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht oder nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Erlangen abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen des Wochenmarktes dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
- (4) Die Stadt Erlangen kann in den Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Erlangen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber/Standinhaberinnen haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/Standinhaberinnen, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/der Standinhaberin besteht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

- ~~(2) Sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht oder nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Erlangen abgestellt werden.~~ **Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Markt- und Schloßplatz grundsätzlich nicht abgestellt werden.**
Standinhaber/Standinhaberinnen erhalten einen Sonderausweis zum Be- und Entladen. Das Befahren des Markt- und Schloßplatzes ist nur mit dem entsprechenden Sonderausweis und nur außerhalb der Kernzeiten (§ 11 Satz 3) bzw. den Öffnungszeiten (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 3) gestattet. Kraftfahrzeuge, die als Verkaufseinrichtungen dienen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Stadt Erlangen kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (3) Verkaufseinrichtungen des Wochenmarktes dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
- (4) Die Stadt Erlangen kann in den Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Erlangen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber/Standinhaberinnen haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/Standinhaberinnen, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/der Standinhaberin besteht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

<p>§§ 9 bis 11 unverändert</p>	
<p>§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt (1) Die beiden Märkte sind Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schloßplatz statt. (2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr (3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr Samstag von 9:00 bis 20:00 Uhr Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr (4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.</p>	<p>§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt (1) Die beiden Märkte sind Spezialmärkte Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 4 2 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schloßplatz sowie in Teilen am Marktplatz statt. (2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr (3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr Samstag von 9:00 bis 20:00 Uhr Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr (4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.</p>

<p>§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt (1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November, und endet mit Ablauf des 24. Dezember. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr) Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr 24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr oder, sofern der 24.12 auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr (2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt. Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt bereits am 23.12.. Die Öffnungszeiten sind: werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr 24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr (3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.</p>	<p>§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt (1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November, Montag vor dem 1. Advent und endet mit Ablauf des 24. Dezember. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag Donnerstag von 10:00 bis 21:00 Uhr Freitag und Samstag von 10:00 bis 22:00 21:30 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr) Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr 24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr oder, sofern der 24.12 auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr (2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt. Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt bereits am 23.12.. Die Öffnungszeiten sind: werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr 24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr (3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.</p>
<p>§§ 14 und 15 unverändert</p>	

<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinie oder Einzelanordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3 2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4 3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4 5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7 6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5 7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7 8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8 9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 12. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 bis 5 13. das Schlachten oder Häuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6 14. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1 15. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2 16. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 18. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11 bis 13 verstößt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung - GO -). 	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinie oder Einzelanordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3 2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4 3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4 5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7 6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5 7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7 8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8 9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 12. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 bis 5 13. das Schlachten oder Häuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6 14. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1 15. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2 16. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 18. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11 bis 13 verstößt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung - GO -).
<p>§ 17 unverändert</p>	